

Tarife 2025 VitaBuchs AG, Spitex Buchs SG

Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflichtleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV (mit ärztlicher Verordnung)

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt (ohne Patientenbeteiligung): Pro Einsatz werden minimal 10 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet.

Telefongespräche für Rückfragen, Abklärungen und Koordination (z. B. mit Angehörigen, Fachstellen, Ärzten usw.) werden in der Regel mit dem Tarif Abklärung/Beratung verrechnet

Abklärung und Beratung CHF76.90 / Stunde Untersuchung und Behandlung CHF63.00 / Stunde Grundpflege CHF52.60 / Stunde

Patientenbeteiligung

(Art. 15 Gesetz über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen)

Wird nicht vom Krankenversicherer vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise an.

Die Patientenbeteiligung wird direkt dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Patientenbeteiligung entfällt bei Akut- und Übergangspflege, bei Kunden mit Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr

Patientenbeteiligung, 20% der verrechneten PflegeleistungenCHF 15.35 / Tag max.

Akut- und Übergangspflege gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Diese Pflegeleistungen werden durch ein Spital verordnet. Sie dauern längstens 14 Tage (zwei Wochen) und werden nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt (ohne 20% Patientenbeteiligung):





Abklärung und Beratung

Untersuchung und Behandlung

CHF121.30 / Stunde

CHF109.35 / Stunde

CHF95.40 / Stunde

Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Kranken- und Unfallversicherer (sie können, sofern vorhanden, über eine bestehende Zusatzversicherung abgerechnet werden) und werden den Kunden in Rechnung gestellt:

Hauswirtschaft CHF39.00 / Stunde Abklärung und Beratung Hauswirtschaft und Betreuung CHF76.90 / Stunde

Weitere Leistungen und Pauschalen

Sozialbegleitung nicht KLV-pflichtig CHF65.00 / Stunde Alle nicht KLV-pflichtigen Leistungen CHF65.00 / Stunde Kosmetische Fusspflege CHF75.00 / Stunde

Schlüsselbox ohne Montage CHF59.90 Schlüsselbox mit Montage CHF 100.00

Schlüsselaufbewahrung bei der Spitex CHF40.00 / Monat

Erstberatung ohne nachfolgenden Einsatz CHF 150.00

Medikamente besorgen (Arzt/Apotheke) CHF10.00 + Zeitaufwand

Zuschläge

Administrationsbeitrag CHF80.00 / Kalenderjahr Wegpauschale CHF10.00 / Tag
Nicht rechtzeitig abgesagter Einsatz (AGB 4.) CHF60.00 / Stunde, max.
Vergeblicher Besuch (AGB 4.) CHF90.00 / Stunde, max.

Für rein hauswirtschaftliche Leistungen, vergebliche Einsätze oder Sonderleistungen wie zum Beispiel Fusspflege und Medikamente holen, erheben wir pro Einsatz eine Wegpauschale von CHF 10.00 pro Tag. Pro Tag erheben wir die Wegpauschale maximal einmal.

Terminänderungen sind mindestens 24 Stunden und an Wochenenden / Feiertagen 48 Stunden vor der vereinbarten Einsatzzeit zu melden. Bei späterer Absage oder Abwesenheit wird der Einsatz als Nichtpflichtleistung zu Lasten des Kunden verrechnet.





Zusatzinformationen

Pflichtleistungen KVG/UVG werden direkt mit den Kranken- und Unfallversicherern abgerechnet.

Auf pflegerische Leistungen, die über die Unfallversicherung (UV), Militärversicherung (MV) oder Invalidenversicherung (IV) abgerechnet werden, darf keine Patientenbeteiligung erhoben werden. Kunden, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z.B. Personen ohne Erwerbsarbeit, Rentner) läuft auch eine Unfallbehandlung über das KVG, die Patientenbeteiligung muss somit erhoben werden.

Klienten/Klientinnen mit auswärtigem Wohnsitz:

Der Beitrag der Restfinanzierer (Wohnsitzgemeinden) wird den Gemeinden, wenn möglich, direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen

Kunden mit Ergänzungsleistungs-Berechtigung können die Patientenbeteiligung bei der SVA geltend machen. Weiter wird auch ein Anteil an den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen von der SVA übernommen.

Hilflosenentschädigung

Bei Pflege- und Unterstützungsbedarf durch Dritte im häuslichen Umfeld kann zusätzlich eine Hilflosenentschädigung geltend gemacht werden. Nähere Informationen z.B. zur Anspruchsberechtigung finden Sie auf der Homepage der SVA St. Gallen www.svasg.ch.

Unsere Beratungsstelle hilft Ihnen ebenfalls gerne weiter.

Verwaltungsratsbeschluss 05. Dezember 2024.

Ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Tarife.

